



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Zeulenroda-Triebes

Vom 12. Mai 2014

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Zeulenroda - Triebes verordnet:

#### § 1

In der **Stadt Zeulenroda-Triebes** dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils von **12.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein:

**24. Zeulenrodaer Stadtfest am Sonntag, den 24. August 2014**

**21. Zeulenrodaer Kirmes am Sonntag, den 02. November 2014**

**Weihnachtsmarkt der Stadt Zeulenroda-Triebes im Ortsteil Triebes am Sonntag, den 30. November 2014**

**Weihnachtsmarkt der Stadt Zeulenroda-Triebes ohne Ortsteil Triebes am Sonntag, den 07. Dezember 2014**

#### § 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 12.05.2014

Im Auftrag  
Eigenrauch

#### Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

**Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil der Verordnung.**

### Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma Milchviehbetrieb Wensink GbR, Markersdorfer Weg 17b, 07589 Saara hat mit Schreiben vom 19.06.2013 den Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in 07589 Großsaara, Gemarkung Großsaara, Flur 3, Flurstück 167/2, 234 und 233 gestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde am 01.04.2014 eröffnet

Die Genehmigung umfasst die Umnutzung von zwei Bergeräumen zur Tierhaltung, die Errichtung von Anschleppungen an einen vorhandenen Milchviehstall, die Überdachung des vorhandenen Vorwartehofes vor dem Melkgang, die Errichtung eines weiteren Güllelagerbehälters und damit verbunden die Erhöhung der Tierplatzzahl von 566 Rinder- und 31 Kälberplätzen auf 916 Rinder- und 50 Kälberplätze und des Güllelagervolumens von 5.891 m<sup>3</sup> auf 8.199 m<sup>3</sup>.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Tierhaltungsanlage,

die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), unter Nr. 7.5.1 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben – Errichtung und Betrieb der Rinderanlage – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin

### Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Allee-straße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Pöllwitz (Nachtrag)**

#### Trinkwasserleitung

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
575	1	176/1

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen



durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag  
Zschiegner  
Amtsleiterin

## Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), i. V. m. §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.93 (GVBl. S. 432) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Nachtragshaushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

(in T€)	Wasserversorgung Plan 2014	Abwasserbeseitigung Plan 2014	Gesamt Plan 2014
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	3.451,6 T€	4.792,9 T€	8.244,5 T€
- die Aufwendungen	3.146,6 T€	4.694,1 T€	7.840,7 T€
b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	1.352,0 T€	2.911,8 T€	4.263,8 T€
- Mittelverwendung	1.352,0 T€	2.911,8 T€	4.263,8 T€

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung auf **150.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **375.000,00 Euro**

für das Jahr 2014 festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2014 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **0,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **0,00 Euro**

festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.350.000,00 Euro** festgesetzt

### § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 22.05.2014

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich  
Verbandsvorsitzender

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 4/2014 vom 22.05.2014 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz genehmigte mit seinem Bescheid vom 26.05.2014 die genehmigungsbedürftigen Bestandteile der Nachtragshaushaltssatzung.

### Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2014 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu den Sprechzeiten aus.

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Wirtschaftsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres.

## Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte „Korbußener Zwergenland“ der Gemeinde Korbußen

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 105) schließen

**die Gemeinde Korbußen** (als aufnehmende Gemeinde)  
**vertreten durch den**  
**Bürgermeister Herrn Lamprecht**

**und die Gemeinde Schwaara** (als abgebende Gemeinde)  
**vertreten durch den**  
**Bürgermeister Herrn Matthes**

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

### § 1

#### Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwaara als abgebende Gemeinde haben, stellt die Gemeinde Korbußen als aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

### § 2

#### Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden Korbußen und Schwaara sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.



## Greiz

- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

## § 3

**Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

## § 4

**Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

## § 5

**Berechnung der ungedeckten Betriebskosten**

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

Laufende Nummer	Ausgabearten/ Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67 a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

**Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtung:**

15	Elternbeiträge	11
16	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt werden Verpflegungsgebühren	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalen-

derjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist das Datum der Aufnahme), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit  $6/12 = 0,5$ .

## § 6

**Finanzierung von Investitionskosten**

Die Gemeinde Schwaara beteiligt sich an den Investitionskosten der Gemeinde Korbußen pauschal, indem sie ihr die Infrastrukturpauschale in Höhe von 1000 € reuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG -) für jedes Kind, das die Kindertagesstätte „Korbußener Zwergenland“ besucht, einmalig zahlt.

## § 7

**Kündigung und Auseinandersetzung**

- (1) Der Vertrag ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.  
§ 13 ThürKGG gilt entsprechend.

## § 8

**Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 9

**Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt rück-wirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Korbußen, den 30.04.2014

Schwaara, den 15.04.2014

gez. Lamprecht  
**Bürgermeister**  
Gemeinde Korbußen

gez. Matthes  
**Bürgermeister**  
Gemeinde Schwaara

**Das Landratsamt Greiz erließ am 06.05.2014 gegenüber den Gemeinden Korbußen und Schwaara folgenden Bescheid:**

- Die Zweckvereinbarung vom 15./30.04.2014 zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde Schwaara auf die Gemeinde Korbußen zur Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die im Gebiet der Gemeinde Schwaara wohnen, wird genehmigt.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag  
gez. Christian Günzel

## 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal vom 12.12.2006

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschafts-



arbeit – ThürKGG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und § 3 Abs. 4 Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19.12.2013 (GVBl. S. 353) beschließt die Verbandsversammlung des GUV Elstertal auf ihrer Sitzung vom 16.04.2014 folgende Satzung:

#### § 1 Inhalt

(1) Der bisherige § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

Verbandsmitglieder sind die Städte Bad Köstritz, Münchenbernsdorf und Weida, sowie die Gemeinden Bocka, Hartmannsdorf, Hundshaupten, Kraftsdorf, Lederhose, Lindenkreuz, Saara, Schwarzbach, Teichwitz, Wünschendorf und Zedlitz.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

GUV Elstertal  
Münchenbernsdorf, den 17.04.2014  
Höfer  
Verbandsvorsitzender

## Freiwilliges Soziales Jahr im Kinder- und Jugendbereich 2014 / 2015

Das Jugendamt des Landratsamtes Greiz bietet vier Jugendlichen oder jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 26 Jahren die Chance, ab 01. September 2014 für ein Jahr, in sozialen Bereichen des Landkreises zu arbeiten.

In diesem Jahr können eigene Grenzen und Möglichkeiten ausprobiert und Klarheit und Orientierung für den weiteren Lebens- und Berufsweg gewonnen werden.

Der Einsatz erfolgt für zwei Bewerber im Jugendamt sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen im Landkreis Greiz.

Zwei weitere Bewerber werden in den Schullandheimen Wellsdorf und Seelingstädt eingesetzt.

Weitere Auskünfte sind für das Jugendamt, tel. unter 03661/ 876 359 bzw. 876 317, zu erhalten.

Auskünfte für das Schullandheim Wellsdorf können unter 036625 / 20515 und für das Schullandheim Seelingstädt unter 036608 / 2402 eingeholt werden.

Interessenten senden ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 30.06.2014 an das

Landratsamt Greiz  
Jugendamt  
Dr.- Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz.

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen können nicht erstattet werden.

## Stellenausschreibung

An der Kreismusikschule „Bernhard Stavenhagen“ Greiz ist zum 01.09.2014 die Stelle einer

### Hauptamtlichen Lehrkraft für Violine/Viola

mit einer Regelarbeitszeit von 20 Wochenstunden, vorerst befristet für 2 Jahre, zu besetzen.

Dies entspricht einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 16 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten.

Die Lehrtätigkeit umfasst Einzel- als auch Gruppenunterricht sowie die Betreuung/Leitung von Ensembles im genannten Fachbereich.

#### Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Weiterführung des bestehenden Unterrichtsangebots in o.g. Fachbereichen
- Nutzung von zeitgemäßen Unterrichtsmethoden zur Erweiterung des Unterrichtsangebotes der Musikschule (Projektplanung und Realisierung z.B. in Form von Streicherklassen)
- Ausbau der bestehenden Ensembles und Planung von weiteren Vorhaben dieser

#### Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes Musikstudium / musikpädagogisches Studium einer staatlichen Hoch- oder Fachhochschule
- Unterrichtserfahrung in o. g. Fachbereichen
- Pädagogisches Geschick und Begeisterungsfähigkeit
- Engagement und Fähigkeit bei der Umsetzung von gestellten Aufgaben
- Kooperative Mitarbeit in unserem Kollegium
- Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Unterrichtskonzepten dieser Fachrichtung
- Fähigkeiten zur Entwicklung und Realisierung eigener Ideen, Projekte und Konzepte zur Gestaltung des Unterrichts bzw. Veranstaltungen und der damit verbundenen Arbeit

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe E 9 TVöD.

Die Arbeitsorte sind sowohl die Hauptstelle in Greiz als auch die Außenstellen der Musikschule Greiz.

Gleichzeitig wird die Bereitschaft, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit tätig zu sein, vorausgesetzt. Der Führerschein Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Musikschule, Herr Ingo Hufenbach

(Tel. 03661/21 16) oder Mail [musikschule.greiz@versanet.de](mailto:musikschule.greiz@versanet.de) gerne zur Verfügung.

Die vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (lückenloser Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Nachweis der Bildungsabschlüsse sowie alle qualifizierten Zeugnisse und Referenzen) richten Sie bitte bis zum **28. Juni 2014** an das **Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nur gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurück gesandt. Die datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert.

## Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg  
Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH  
Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.